

**Satzung zur 3. Änderung  
Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO**

Aufgrund des § 58 Abs. 1, Nr. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 08.11.2018 beschlossen:

Die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) in der Fassung vom 08.10.2015 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Zweck der Verordnung

An den bestehenden Text wird der Satz:

„Die Besonderheiten und Bedürfnisse als anerkanntes Nordseeheilbad und Kurort finden hierbei Berücksichtigung.“

angefügt.

II. § 5 Ruhestörende Bauarbeiten

Der vormalige § 6 – Ruhestörende Bauarbeiten – wird jetzt § 5

Im dritten Absatz, beginnend mit den Worten: „In der Zeit von...“ wird das Datum „15.03.“ durch die Formulierung „... zum Beginn der Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens...“ ersetzt.

Im gleichen Satz wird die Zeit „... von 08:00 Uhr...“ auf „...von 07:00 Uhr...“ geändert.

Im vierten Absatz werden am Satzbeginn die Worte „Während des restlichen Jahres...“ durch die Worte „Nach den Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens bis zum 31.05. jeden Jahres...“ ersetzt.

III. § 6 Ruhestörende Tätigkeiten im Freien

Der vormalige § 7 - Ruhestörende Tätigkeiten im Freien – wird jetzt § 6.

Im Absatz (2) wird an den bestehenden Text der Satz: „Es sollten Elektro- und/oder Akkugeräte genutzt werden.“ angefügt.

Der letzte Satz im Abs. (3): „Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmschV) bleiben unberührt.“ wird als Abs. (4) eingefügt.

IV. § 7 Altglascontainer

Der vormalige § 4 – Altglascontainer – wird jetzt § 7.

Die Zeitangabe „12:00 Uhr“ wird durch „13:00 Uhr“ ersetzt.

Anlage 1 zum Beschluss zur Sitzungsvorlage 01/094/2018

V. § 8 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen  
Zum § 8 wird der Absatz:

(3) Der Betrieb von gewerblichen Außenterrassen ist ab 22:00 Uhr untersagt. Bestehende Erlaubnisse für den Betrieb von Außenterrassen bleiben unberührt.

eingefügt.

VI. § 9 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

In Abs. (1) wird der zweite Satz gestrichen.

VII. § 10 Pyrotechnik

Der Text dieses Paragraphen wird neu gefasst:

Auf der Grundlage der Besonderheit eines Nordseeheilbades und Kurgemeinde sowie der hohen Gästezahl zum Jahreswechsel im Kurggebiet ist gemäß § 24, Abs.2, Ziff. 2 1. SprengV das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Kurggebiet auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten. Eine Verwendung von leisem Feuerwerk sollte erfolgen.

VIII. § 11 Ausnahmen

Im Abs. (1) wird die Zahl „6“ nach der Paragrafenbezeichnung durch die Zahl „5“ ersetzt.

IX. § 13 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, am xx.11.2018

Piszczan  
Bürgermeister